

Parkplatz - Mietvertrag

Zwischen der

Nahverkehr Schwerin GmbH
Ludwigsluster Chaussee 72
19061 Schwerin

Telefon: 0385 3990-200
E-Mail: info@nahverkehr-schwerin.de

vertreten durch den Geschäftsführer Thomas Schlüter als Vermieterin und

Vorname und Nachname

Straße und Hausnummer

PLZ und Ort

Vorwahl und Telefon-Nummer (tagsüber erreichbar)

E-Mail

als Mieter|in

wird der nachfolgende Vertrag über die Anmietung eines Parkplatzes geschlossen:

§ 1 Mietgegenstand

- Die Vermieterin vermietet der/dem Mieter|in einen Stellplatz für einen Pkw auf dem Parkplatz
 - Am Hauptbahnhof
 - Am Stadthafen (bitte PKW-Kennzeichen angeben)
 - Jägerweg
 - Altstadt (bitte PKW-Kennzeichen angeben)
- Der/die Mieter|in hat keinen Anspruch auf einen bestimmten Stellplatz.
- Es gelten die Abschnitte III bis VIII der „Allgemeinen Geschäftsbedingungen für die Abstellung von Kraftfahrzeugen auf Parkplätzen der Nahverkehr Schwerin GmbH“ in der jeweils aktuellen Fassung. Diese sind unter <https://www.parkeninschwerin.de> einsehbar.
- Weder Bewachung noch Verwahrung oder Überwachung des abgestellten Kraftfahrzeugs noch die Gewährung von Versicherungsschutz sind Gegenstand des Vertrages. Es besteht Haftungsausschluss.
- Die Benutzung des Parkplatzes erfolgt auf eigene Gefahr. Abgestellte Kraftfahrzeuge sind vollständig zu verschließen.

- 6 Die Einfahrt des Parkplatzes Jägerweg ist in den Nachtstunden von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr geschlossen.
- 7 Das Befahren der Parkplätze mit Anhängern, auch Caravans, ist aus technischen Gründen grundsätzlich nicht gestattet.

§ 2 Vertragsdauer

- 1 Das Mietverhältnis beginnt am __ . _____ (TT/MM/JJJJ).
- 2 Der Mietvertrag wird mit einer Vertragsdauer von mindestens drei Kalendermonaten auf unbestimmte Zeit geschlossen.
- 3 Nach Ablauf von drei Kalendermonaten beträgt die Kündigungsfrist zwei Kalenderwochen zum Monatsende. Die Kündigung muss schriftlich erfolgen. Für die Rechtzeitigkeit ist der Tag des Zugangs des Kündigungsschreibens maßgebend.
- 4 Der Vermieterin steht das Recht zur fristlosen Kündigung für den Fall zu, dass
 - der/die Mieter|in mit den ihr/ihm nach Vertrag obliegenden Zahlungsverpflichtungen in Verzug gerät und trotz Mahnung die Miete nicht innerhalb der von der Vermieterin gesetzten Frist gezahlt wird,
 - der/die Mieter|in gegen § 1 Absatz 3 verstößt und/oder
 - der/die Mieter|in seine sonstigen mietvertraglichen Verpflichtungen in einem solchem Maße verletzt, dass dem Vermieter die Fortsetzung des Mietverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
- 5 Erfolgt eine fristlose Kündigung, wird die ausgegebene Parkkarte sofort gesperrt.
- 6 Erfolgt eine Kündigung gemäß Absatz 4, 1. Anstrich, wird die ausgegebene Parkkarte mit Ablauf der gesetzten Frist gesperrt.

§ 3 Miete

- 1 Die Miete für einen Parkplatz gemäß § 1 beträgt zurzeit 80,00 Euro einschließlich der gesetzlichen Umsatzsteuer.
- 2 Die Miete wird jeweils am 1. des Monats im Voraus fällig und ausschließlich mittels SEPA-Lastschriftmandat erhoben.
- 3 Die Vermieterin behält sich das Recht vor, die Höhe der Miete jederzeit zu ändern.
- 4 Eine Änderung der Miete teilt die Vermieterin spätestens einen Monat vor dem Wirksamwerden mit und weist auf das Kündigungsrecht hin. Im Falle einer Erhöhung der Miete wird zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens die Mindestvertragsdauer gemäß § 2 Absatz 2 aufgehoben.

§ 4 Parkkarte

- 1 Der/die Mieter|in erhält mit Vertragsabschluss eine elektronische Parkkarte einschließlich einer Anleitung zu deren Handhabung.
- 2 Für eine ausgegebene Parkkarte wird eine Kautionshöhe von 10,00 Euro erhoben. Diese Kautionshöhe wird einmalig mit der ersten Lastschrift eingezogen.
- 3 Zum Vertragsende ist die Parkkarte unaufgefordert an die Vermieterin zurückzusenden. Nach Eingang der Parkkarte bei der Vermieterin wird die Kautionshöhe zurückgezahlt.
- 4 Die Kosten für eine Neuausstellung einer Parkkarte nach Verlust betragen jeweils 50,00 Euro.

§ 5 Änderungen, Zusatzleistungen, Wirksamkeit

- 1 Erfüllungsort für Leistung und Zahlung ist Schwerin (Meckl.).
- 2 Gerichtsstand ist Schwerin (Meckl.).
- 3 Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Sie sind in einem beiderseits rechtsverbindlich unterzeichnetem Dokument mit Datum niederzulegen, von dem jeder Vertragspartner ein Exemplar erhält.
- 4 Der Vertrag bleibt auch bei rechtlicher Unwirksamkeit einzelner Bedingungen in seinen übrigen Teilen verbindlich. Sollte eine Regelung ganz oder teilweise unwirksam sein, so werden sich die Vertragspartner unverzüglich bemühen, den mit der unwirksamen Regelung erstrebten wirtschaftlichen Erfolg auf andere, rechtlich zulässige Weise zu erreichen. Entsprechendes gilt für eine Lücke des Vertrages.

Schwerin, d. ____ . ____ . ____

Unterschrift Vermieterin

Unterschrift Mieter|in

Datenschutzhinweis

Die Nahverkehr Schwerin GmbH (NVS GmbH) verarbeitet im Zusammenhang mit der Bearbeitung Ihres Vertrages Ihre uns mitgeteilten personenbezogenen Daten. Eine Weitergabe von personenbezogenen Daten an Dritte erfolgt ohne Ihre gesonderte Einwilligung nicht. Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Beendigung des Vertrages nur im Rahmen der gesetzlich vorgeschriebenen Aufbewahrungsfristen gespeichert. Nach Ablauf der gesetzlichen Aufbewahrungsfristen werden Ihre personenbezogenen Daten unwiderruflich bei uns gelöscht. Es gelten die Bestimmungen der EU-DSGVO und des BDSG in ihrer jeweils gültigen Fassung. Die weiteren datenschutzrechtlichen Hinweise können Sie auf unserer Internetseite neben dem Impressum unter „Datenschutz“ einsehen. Auf Anforderung senden wir Ihnen diese gerne zu.

Mit meiner Unterschrift erkläre ich, dass ich die datenschutzrechtlichen Hinweise der Nahverkehr Schwerin GmbH zur Kenntnis genommen habe.

Datum: _____ Unterschrift Kunde: _____

